

obj. 03

# Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Kleines Wiesental nach § 16 FwG

der

Gemeinde Kleines Wiesental

vom

31.03.2021

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1	Entschädigung für Einsätze	2
§ 2	Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	2
§ 3	Zusätzliche Entschädigung	2
§ 4	Entschädigung für haushaltsführende Personen	3
§ 5	Antrag	3
§ 6	Freiwilligkeitsleistungen	3
§ 7	Führerscheine	4
§ 8	Inkrafttreten	4

## **Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental am 31.03.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können ihren Anspruch aus Abs. 1 auf den Arbeitgeber abtreten, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn einschließlich Arbeitgeberanteile unmittelbar gegenüber der Gemeinde nachweist und anfordert. In diesem Fall erfolgt die Erstattung an den Arbeitgeber.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Je angefangene Stunde wird auf 0,5 Stunden aufgerundet.

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs zuzüglich An- und Abreise vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

(3) Werden von den Lehrgangsteilnehmern für Tageslehrgänge (z.B. Gruppen- und Zugführerlehrgänge) an der Landesfeuerweherschule Bruchsal) Ferientage oder Überzeitkompensation eingebracht, so erhalten sie eine pauschale Entschädigung von € 100,00 pro Tag

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß

hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.200,00	Euro/Jahr
Stv. Kommandant	900,00	Euro/Jahr
Abteilungskommandanten	260,00	Euro/Jahr
stv. Abteilungskommandanten	150,00	Euro/Jahr
Jugendwart	260,00	Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	100,00	Euro/Jahr
Ausbilder Kreisebene	200,00	Euro/pro durchgeführten Lehrgang
Gerätewart	150,00	Euro/Jahr
Geräteverantwortlicher	150,00	Euro/Jahr

(2) Jede Abteilung erhält für die Durchführung der eigenen Abteilungsversammlung eine Entschädigung in Höhe von € 20 pro Feuerwehrangehörigen.

#### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 5 Euro/Stunde gewährt.

#### **§ 5 Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

#### **§ 6 Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

## § 7 Führerscheine

(1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kleines Wiesental wird der Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C für Zwecke der Feuerwehr Kleines Wiesental nach Prüfung der Notwendigkeit durch den Kommandanten ermöglicht. Die dabei entstehenden Ausbildungskosten werden von der Gemeinde Kleines Wiesental mit 1.500 € bezuschusst.

(2) Die Anzahl der Führerscheinbewerber richtet sich nach dem vom Kommandanten festgestellten Bedarf.

(3) Die Führerscheinbewerber sind verpflichtet, die Fahrerlaubnis innerhalb von 6 Monaten zu erwerben. Auf Antrag kann diese Frist vom Kommandanten verlängert werden.

(4) Nach Erwerb der Fahrerlaubnis hat der Feuerwehrmann auf eine zeitnahe Ausbildung zum Maschinisten hinzuwirken.

(5) Bricht der Führerscheinbewerber ohne triftigen Grund die Fahrschul Ausbildung ab, sind die bis dahin angefallenen Kosten von ihm zu übernehmen und auf Anforderung der Gemeinde Kleines Wiesental zu erstatten.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 12.06.2009 außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich der elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kleines Wiesental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kleines Wiesental, den 23.04.2021

  
Bürgermeister/in

